



5 StR 471/01

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 7. November 2001
in der Strafsache
gegen

wegen Mißhandlung eines Schutzbefohlenen u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. November 2001 beschlossen:

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 13. März 2001 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch dem Nebenkläger entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

2. Die Staatskasse trägt die Kosten der zurückgenommenen Revision der Staatsanwaltschaft gegen das genannte Urteil und die dem Angeklagten dadurch entstandenen notwendigen Auslagen.

Der Schriftsatz des Verteidigers vom 5. November 2001 hat vorgelegen.

Harms

Häger

Basdorf

Gerhardt

Raum